



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit**

### **Sachstand im Stellenbesetzungsverfahren der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein**

1. Wie ist der aktuelle Sachstand im Verfahren zur Besetzung der Stelle der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes des Landes Schleswig-Holstein?

Antwort:

Das Besetzungsverfahren wurde abgebrochen und die Stelle wird nach Überarbeitung des Ausschreibungstexts neu ausgeschrieben werden (vgl. auch den Bericht des MJG im Innen- und Rechtsausschuss am 30. November 2022).

2. Welche weiteren Verfahrensschritte sind noch bis zur Ernennung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes geplant? (Bitte mit zeitlichen Angaben zu einzelnen Verfahrensschritten bis Verfahrensende auflisten)

Antwort:

Wesentliche Schritte sind die Ausschreibung, die Auswahl auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen (dazu gehört das Einholen von Beurteilungen, u.U. können Auswahlgespräche erforderlich werden) und ein entsprechender Ernennungsvorschlag an den Ministerpräsidenten. Der zeitliche Ablauf lässt sich nicht näher prognostizieren, da er von unwägbareren Faktoren wie der Dauer der Erstellung von Beurteilungen oder dem Einlegen von Rechtsmitteln abhängt. Die Ausschreibung als nächster Schritt ist für Januar 2023 geplant.

3. Welche Änderungen im Besetzungsverfahren sind aufgrund der Entscheidung des OVG Schleswig im Konkurrentenklageverfahren um die Besetzung dieser Stelle erforderlich und wie wird dieses von der Landesregierung umgesetzt.

Antwort:

Neben der Entscheidung zum Abbruch des Verfahrens und der Überarbeitung der Ausschreibung (vgl. Antwort zu Frage 1) wären bei teilweise oder vollständig gleichem Deckungskreis der Bewerberin/Bewerber die Ausführungen des OVG Schleswig zur Beurteilung umzusetzen. Der Beurteiler würde vom MJG gebeten, diese Vorgaben bei der Beurteilung zu beachten.

4. Hat die Entscheidung des OVG Schleswig auch Auswirkung auf künftige Stellenbesetzungsverfahren? Wenn ja, welche?

Antwort:

Obgleich die Vorgaben des OVG Schleswig für künftige Verfahren keine Bindungswirkung entfalten, werden die Ausführungen zur Ausschreibung und zu den Beurteilungen künftig von vornherein bzw. während der jeweiligen Verfahren berücksichtigt. Die Ausführungen zur Gleichstellungsbeauftragten sind durch eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Gleichstellungsgesetzes überholt.

5. Sind die vom OVG beanstandeten Ausschreibungs- oder Entscheidungskriterien in der Vergangenheit bei Stellenbesetzungsverfahren angewendet worden, wenn ja, in welchen Fällen?

Antwort:

Im Geschäftsbereich des MJG werden Stellen mit unterschiedlichen Anforderungen besetzt. Die Ausschreibungs- und Entscheidungskriterien werden jeweils im Einzelfall anhand der aktuellen Anforderungen festgelegt, wobei auch Mustertexte verwendet werden. Die Stelle einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts wurde zuletzt vor 7 Jahren ausgeschrieben und

zwar mit einem weitgehend identischen Text wie im aktuellen Verfahren. Das einzige vom OVG kritisierte Kriterium der „herausgehobenen juristischen und justizpolitischen Expertise“ wurde damals nicht als Ausschreibungskriterium verwendet; dass es als Entscheidungskriterium eine Rolle gespielt hätte, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Auch bei anderen Stellenbesetzungen in der Justiz ist den gegenwärtig im MJG tätigen Amtsträgern eine Verwendung jenes Kriteriums weder in Ausschreibungstexten noch bei der Auswahlentscheidung Erinnerung. Eine vollständige Prüfung müsste allerdings händisch anhand der Akten für jeden einzelnen Besetzungsvorgang erfolgen, was innerhalb der Antwortfrist nicht möglich ist.